

RIETSCHENER ANZEIGER

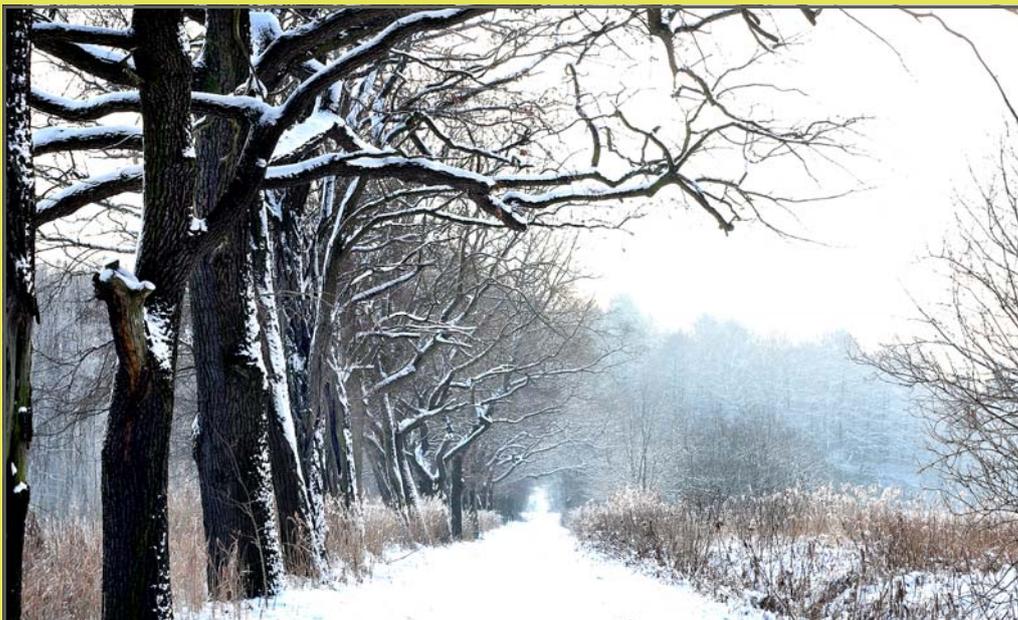


NR. 01/2014 - 2. JANUAR 2014

Allgemeiner Anzeiger - Rietschen, Daubitz, Teicha, Hammerstadt, Altliebel, Neuliebel

Informations- u. Mitteilungsblatt der Gemeinde Rietschen mit amtlichem Teil
Herausgeber für den amtlichen Teil - Der Bürgermeister

Winterliches Flair an den Hammerstädter Teichen



Bildautor: Stefanie Tusche



Liebe Leserinnen und Leser,

ein neues Jahr liegt vor uns.

Ich wünsche Ihnen Gesundheit, eine reichliche Portion Glück und dass Sie

Ihre persönlichen Ziele erreichen mögen.

In der Gemeinde Rietschen wird ein neuer Gemeinderat gewählt. Aber auch die Wahl des Kreistages am 25. Mai 2014 und des Sächsischen Landtages am 31. August 2014 stehen in diesem Jahr an.

Für Sportbegeisterte hält das Jahr 2014 mit den Olympischen Winterspielen in Sotschi und der Fußballweltmeisterschaft zwei besonders hochklassige Ereignisse bereit.

Ich freue mich schon auf das gemeinsame Mitfeiern mit unseren Sportlerinnen und Sportlern.

Die Gemeinde Rietschen hat sich auch für dieses Jahr Ziele gesteckt.

Wichtige Projekte werden die Baudurchführung im Begegnungszentrum FEMA und die Sanierung und Modernisierung des Kinos mit dem Neubau von seniorengerechten Wohnungen sein.

Herzlichst

Ihr Bürgermeister

Ralf Brehmer

Aus dem Amtsblatt

Seite 2	Bekanntmachungen der Gemeinde Stellenausschreibung Kämmerei
Seite 4	Bekanntmachungen des Abwasserzweck- verbandes „Schöpsaue“
Seite 11	Unsere Jubilare
Seite 13	Veranstaltungen im Januar/Februar
Seite 14	Sport aktuell
Seite 16	Impressum

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint
am Montag, dem 3. Februar 2014.



Anzeigenschluss ist Freitag, der 10. Januar 2014. Nachher
eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen
nicht mehr bearbeitet werden.

Weitere Informationen

www.rietschen-online.de

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Stellenausschreibung Verwaltungsfachangestellte/r in der Kommunalverwaltung Gemeinde Rietschen

In der Gemeindeverwaltung Rietschen ist ab sofort die Teilzeitstelle eines/einer Verwaltungsfachangestellten für den Bereich Kämmerei als Krankheitsvertretung sachgrundbefristet für voraussichtlich 6 Monate zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die allgemeine Verwaltung, Erhebung von Gemeindesteuern und Aufgaben der Gemeindekasse.

Erforderlich sind anwendungsbereite Erfahrungen mit gängiger Office-Software sowie Kommunalmaster-Veranlagung KM-V, Integrierte Finanzrechnung IFR-Sachsen sowie CARDO und CC DMS.

Die Entlohnung richtet sich nach dem TVöD.

Weitere Auskünfte erteilt Kämmerin Frau Hilke unter der Telefonnummer 035772 421-17.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **31.01.2014** an die

Gemeinde Rietschen
Personalwesen
Forsthausweg 2
02956 Rietschen

Wir bitten Sie, Ihre Unterlagen nur in Kopie einzureichen, da die Bewerbungen nach dem Auswahlverfahren vernichtet werden. Wird eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen gewünscht, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag der Bewerbung bei.

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Rietschen

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 09.12.2013

Beschluss 71/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2013 eine

außerplanmäßige Ausgabe im Bereich Kindertagesstätte für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Höhe von 6.500 Euro (36.51.01.01.429100/729100) und finanziert diese durch Umschichtung von Personalausgaben.

Beschluss 72/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2013 eine außerplanmäßige Ausgabe zur Verlegung der Trinkwasserleitung in der Schulstraße in Höhe von 34.000 Euro (53.30.01.00.785120) und finanziert diese durch bisher nicht veranschlagte Zuschüsse von der Vattenfall Europe Mining AG für die Bergbaukoordinatoren in Höhe von 90.000 Euro (51.11.01.00.314140/714140).

Beschluss 73/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2013 den Beschluss 56/2013 dergestalt zu ändern, dass die Grundstücke Rothenburger Straße 2 und Görlitzer Str. 1 (Gemarkung Rietschen, Flur 4, Flurstücke 160/6, 160/8, 163/2 und 163/3) bebaut mit dem Kinogebäude, einer ehemaligen Gaststätte und Nebengebäuden an die WGR Wohnungs-GmbH Rietschen verkauft werden.

Es wird ein Verkaufspreis von 3.200 Euro festgelegt, welcher aus der Ermittlung des Verkehrswertes und der Anrechnung der zu erwartenden Abrisskosten hervorgeht.

Beschluss 74/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2013 die Vergabe der Bauleistung „Los 1 Fenster“ für das Begegnungszentrum Rietschen FEMA an die Firma MF Fassadentechnik, Paulistraße 67, 02625 Bautzen. Die vorläufige Auftragssumme beträgt 36.527,82 Euro (brutto).

Beschluss 75/2013: Der Gemeinderat Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2013 die Gebäudeversicherung des Kulturhauses FEMA ab 01.01.2014 mit Elementarversicherung bei der Allianz Versicherungsgesellschaft AG entsprechend Angebot vom 27.11.2013 zu einem Beitrag von 5.780,00 Euro/Jahr anzunehmen.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 13.01.2014, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Werda statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Informationen zum Rietschener Anzeiger 2014

Der Anzeigenschluss und das Erscheinungsdatum von Februar bis Dezember 2014 fällt auf folgende Daten

Monat	Anzeigenschluss	Erscheinungsdatum
02/2014	10.01.2014	03.02.2014
03/2014	10.02.2014	03.03.2014
04/2014	10.03.2014	01.04.2014
05/2014	08.04.2014	02.05.2014
06/2014	09.05.2014	02.06.2014
07/2014	06.06.2014	01.07.2014
08/2014	11.07.2014	01.08.2014
09/2014	08.08.2014	01.09.2014
10/2014	08.09.2014	01.10.2014
11/2014	10.10.2014	03.11.2014
12/2014	07.11.2014	01.12.2014

Die Zusendung der Anzeigenvorlage sollte bevorzugt per E-Mail an post.rietschen@kin-sachsen.de erfolgen. Als Dateiformate sind WORD-Dokumente, PDF-Dateien und Bilder im JPG (JPEG)-Format zu verwenden, um eine Weiterverarbeitung zu ermöglichen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Annett Jähn unter der Telefonnummer 035772 421-11 oder persönlich im Gemeindeamt Rietschen, Zimmer 15 gern zur Verfügung.

gez. A. Jähn
Sachbearbeiterin Bürgermeister

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Einkommensteuererklärung 2013

Wie bereits in den Vorjahren, werden auch in diesem Jahr die Vordrucke für die Einkommensteuererklärung 2013 nicht mehr zugesandt.

Die Übermittlung der Steuererklärung an das Finanzamt sollte möglichst über das Internet durch die Software ELSTER-Formular erfolgen.

Unter www.elsterformular.de stehen die Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Voranmeldungen 2014, die Einkommensteuererklärungen 2013 und Umsatzsteuererklärungen 2013 voraussichtlich ab 10.01.2014 zum Download zur Verfügung.

Voraussichtlich ab Februar 2014 ist ELSTER-Formular auch auf CD in der Informations- und Annahmestelle des Finanzamtes Görlitz erhältlich.

Die Übermittlung mit ELSTER erspart sowohl den Steuerpflichtigen als auch der Steuerverwaltung Aufwand. Belege - mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Belege - sind nur auf Anforderung durch das Finanzamt vorzulegen.

Für Gewerbetreibende, Freiberufler sowie Land- und Forstwirte besteht für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2010 enden, die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung.

Die Erklärungsdrucke können auch im Internet unter www.finanzamt-goerlitz.de oder www.steuern.sachsen.de ab Anfang Januar 2014 heruntergeladen werden.

Einkommensteuer-Erklärungsdrucke sind ab sofort auch in der Informations- und Annahmestelle des Finanzamtes Görlitz sowie im Gemeindeamt Rietschen zu den jeweils üblichen Sprechzeiten erhältlich.

Vordrucke werden auf Anforderung nur unter Beifügung eines ausreichend frankierten A4-Rückumschlags (1,45 EUR) vom Finanzamt übersandt.

gez. H. Mende
Sachbearbeiterin Meldestelle

Mitteilung des Hauptamtes

Verstöße gegen den § 15 Abbrennen offener Feuer i. V. m. § 19 (1) Nr. 18 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rietschen als Ortspolizeibehörde

Das Hauptamt der Gemeinde Rietschen erhielt in den letzten Wochen vermehrt Hinweise aus der Bevölkerung zu Verstößen gegen die oben genannten gesetzliche Vorschrift der Gemeinde Rietschen.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass wir uns diese Regelungen für unser Zusammenleben selbst gegeben haben. Durch gegenseitige Rücksichtnahme kann viel Frust und Ärger vermieden und das Leben in unserem schönen Ort noch lebenswerter gemacht werden.

Grundsätzlich ist für das Abbrennen von offenem Feuer die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art in Feuerschalen und -körben, Eimern, Kaminen etc. ist verboten, da neben Feinstaub, Kohlenmonoxid und zahlreichen anderen Umweltgiften auch erhebliche Mengen hochgiftiger Dioxine freigesetzt werden.

Das Abbrennen nicht genehmigter offener Feuer stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes dar und kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 1000 Euro geahndet werden.

Lesen Sie dazu einen Auszug aus § 15 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rietschen:

„(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill und Lagerfeuer (Grundfläche bis 1 m² und Höhe bis 1,50 m) mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten/Feuerschalen oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.“

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.“

Wir weisen Sie darauf hin, das anonyme Anzeigen nicht bearbeitet werden.

gez. A. Pahlitzsch
Fachbereichsleiterin Hauptamt

**Bekanntmachung der
Sächsischen Tierseuchen-
kasse (TSK)
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**



Sehr geehrte Tierbesitzer,

bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

Meldestichtag zur Veranlagung des Tierseuchenkassenbeitrages für 2014 ist der 01.01.2014.

Die Meldebögen werden Ende Dezember 2013 an die uns bekannten Tierbesitzer versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2014 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 16 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SächsAGTierSG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt angezeigt werden.

Bitte unbedingt beachten:

Nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-sachsen.de.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie als gemeldeter Tierbesitzer Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, Befunde, entsorgte Tiere usw.) einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden
Telefon: 0351 80608-0, Fax: 0351 80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 19.07.2005

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14, und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) (und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Schöpsaue" am 19.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Der Abwasserzweckverband "Schöpsaue" (im Folgenden: AZV) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitlich öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- 2) Als angefallen gilt Abwasser, dass
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlage besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

- 1) Abwasser ist das durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser fließende Wasser.
- 2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- 3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte, Hebeanlagen, ab-

flusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

- 4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit der AZV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- 2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- 3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- 4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- 5) Abwasser, das auf den Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem AZV oder dem von ihm beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben jährlich dem AZV den Nachweis über die Abwasserabfuhr (Fäkalienabfuhr) bis zum 31.01. des folgenden Jahres vorzulegen. Aus diesem Nachweis muss hervorgehen, dass die Entsorgung der Grundstücke fachgerecht erfolgt ist, so dass die Funktionsweise der privaten Abwasserentsorgungsanlagen gesichert ist.
- 6) Bei Grundstücken, die nach Abwasserbeseitigungskonzeption des AZV nicht oder noch nicht an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der AZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtung können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss- und die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder der Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Einleitungsgrenzwerten und den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblattes ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegt liegen.
- 3) Der AZV kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
 - 4) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstellen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
 - 5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- 1) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- 2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der AZV mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- 3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- 4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV.

§ 8

Eigenkontrolle

- 1) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 2) Der AZV kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 07.10.1994,

SächsGVBl. S. 1592, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.06.1999, SächsGVBl. S. 417 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- 1) Der AZV kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- 2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- 3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle

- 1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem AZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom AZV bestimmt.
- 3) Der AZV stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- 4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilungen nach Verlegung des Anschlusskanales) kann der AZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

- 5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 14 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes "Schöpsau" abgegolten.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- 1) Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 15 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes "Schöpsau") neu gebildet werden.
- 2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- 3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- 4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13

Genehmigungen

- 1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV bedürfen:
 1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- 2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- 3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestsetzungspunkte) sind beim AZV einzuholen.

§ 14

Stand der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik herzustellen und zu betreiben. Stand der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den

Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- 2) Der AZV ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- 3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- 4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- 5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für die Grundstücke die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- 6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- 1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur

Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhaften Säumnis ist er dem AZV schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

- 2) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- 3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- 4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- 2) Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prü-

fung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Dezentrale Anlagen

1. Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von dem AZV für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellungsbauweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
2. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
3. Der AZV kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
4. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zustand in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
5. Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten des AZV ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlage und geschlossenen Gruben zu gewährleisten.
6. Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Sickeranlagen und deren Nebenanlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsleitung angeschlossen ist. Der Nachweis über die Entleerung und Endreinigung ist dem AZV innerhalb von zwei Monaten, nach Anschluss an den öffentlichen Entsorgungskanal, vorzulegen. Den Aufwand für die Stilllegung, Entleerung und Endreinigung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
7. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 20

Anzeigepflichten

- 1) Binnen eines Monats haben die Grundstückseigentümer und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenem Grundstücks,
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen

abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- 2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV anzuzeigen:
 - die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4)
- 3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- 4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer oder die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21 Haftung des AZV

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 22 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- 1) Der AZV kann nach pflichtgemäßen Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionstätigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage wiederherzustellen.
- 2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser

Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 sich nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, diese benutzt und das Abwasser nicht dem AZV überlässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 5 sein Abwasser nicht dem AZV überlässt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 6. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 7. entgegen § 8 Abs. 1 die geforderten Messeinrichtungen nicht angebracht, betrieben und in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden,
 8. entgegen § 9 Abs. 3 die festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigt werden,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem AZV herstellen lässt,
 10. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV herstellt, benutzt oder ändert,
 11. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 12. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV herstellt,
 13. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Vorrichtung zur Abscheidung nicht einbaut und betreibt,
 14. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt
 15. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder

ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

16. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 17. entgegen § 18 Abs. 2 dem AZV den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert, die notwendigen Einblicke in die Betriebsvorgänge verwehrt und nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
 18. entgegen § 18 Abs. 3 festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt werden,
 19. entgegen § 19 Abs. 1 seine Kleinkläranlage und/oder abflusslose Grube nicht entsorgen lässt,
 20. entgegen § 19 Abs. 4 die Zugänglichkeit und Verkehrssicherheit nicht gewährleistet,
 21. entgegen § 19 Abs. 6 die Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Sickerschächte nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, sie entleert und reinigt und den entsprechenden Nachweis dem AZV vorlegt,
 22. entgegen § 20 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- 2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

5. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.09.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 04.12.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Rietschen, 13.11.2013



Ralf Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband "Schöpsaue"

Hinweis

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekom-

men sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung

des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ über die Ermächtigung der Stadtwerke Niesky GmbH zum Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Mahnung

Auf der Grundlage des § 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt in SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 566) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. in SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ am 12.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die mit der Abwassergebührenberechnung für den Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ beauftragte Stadtwerke Niesky GmbH, Hausmannstraße 10, 02906 Niesky (Verwaltungshelfer) wird ermächtigt, im Namen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Mahnung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen.

§ 2

- 1) Die in § 1 erteilte Ermächtigung betrifft die Befugnis, im Namen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ folgende Bescheide zu erlassen:

- a) Abwassergebührenbescheide (§ 1 Abs. 2 SächsKAG),
 b) Stundungs- und Ratenzahlungsbescheide (§§ 222 AO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 a SächsKAG) in Verfahren nach Buchstabe a),
 c) Mahnungen (§ 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen – SächsVwVG) in Verfahren nach Buchstaben a) und b).

§ 3

Diese Satzung tritt am 02.01.2014 in Kraft.

Rietschen, 13.11.2013



Ralf Brehmer
 Verbandsvorsitzender
 Abwasserzweckverband "Schöpsaue"

Hinweis

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Informationen und Mitteilungen

UNSEREN JUBILAREN



zum 70. Geburtstag

Brigitte Leydow 21.01.2014 Rietschen

zum 75. Geburtstag

Marianne Jastrzebska-Schreiner 25.01.2014 Rietschen
 Dieter Gudat 30.01.2014 Rietschen

zum 80. Geburtstag

Ewald Hundertmark 16.01.2014 Rietschen
 Werner Härtner 26.01.2014 Rietschen

zum 85. Geburtstag

Werner Bienst 07.01.2014 Teicha

zum 90. Geburtstag

Helene Thieme 07.01.2014 Rietschen
 Hellmut Beland 11.01.2014 Rietschen
 Margarete Hubatsch 17.01.2014 Daubitz
 Herta Klusmeyer 29.01.2014 Rietschen

zum 92. Geburtstag

Erna Bartel 02.01.2014 Daubitz

zum 94. Geburtstag

Herta Schatz 28.01.2014 Rietschen

gratulieren wir ganz herzlich und wünschen für die Zukunft Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Der Rietschener Karnevals Club e.V.

und das Prinzenpaar
 laden ein!



Zur Februarveranstaltung
 der 59. Saison mit dem Thema

**„Mit Ritterrüstung und dem Schwert -
 im Mittelalter läuft's verkehrt,“**

am Freitag, dem 21.02.2014
 und

am Samstag, dem 22.02.2014
 im FEMA-Saal
 in Rietschen.

Kartenvorverkauf

am Samstag, dem 08.02.2014 und
 am Samstag, dem 15.02.2014
 von 14:00 bis 15:00 Uhr
 im Foyer des Fema-Saals.

KINDERFASCHING am 04.03.2014!
 Weitere Informationen unter

www.facebook.com/rietschenerkarnevalsclub

www.rietschen-karneval.de

SCHULEN



SCHAU-MAL-REIN-FEST der Freien Schule Rietschen

Die Freie Schule Rietschen lädt alle Eltern, Schüler, Verwandte, Freunde sowie alle Interessierten zum SCHAU-MAL-REIN-Fest am Samstag, dem 01.02.2014 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr in das Kulturhaus FEMA-Saal ein.

Wir möchten Ihnen bei unserem SCHAU-MAL-REIN-Fest das BESONDERE unserer Schule erklären. Die FSR kann auch für Ihre Kinder eine Alternative werden. Sie erhalten auf alle Fragen von uns eine Antwort.

- ◆ Was unterscheidet diese Schule von anderen?
- ◆ Wie wird im Unterricht gearbeitet?
- ◆ Hält sich die Schule an den sächsischen Lehrplan?
- ◆ Gibt es Unterrichtsausfall?
- ◆ Was ist Freiarbeit?
- ◆ Was bedeutet Montessoripädagogik?
- ◆ Was lernen Schüler mit der Berufsorientierung?
- ◆ Wie viele Praktika werden absolviert?
- ◆ Wie groß sind die Klassen?
- ◆ Welche Maßnahmen gibt es gegen Mobbing?

Wenn Sie Interesse an unserer Schule haben, besuchen Sie uns am 01.02.2014 in der FSR (Kulturhaus FEMA-Saal). Für das leibliche Wohl ist mit Speis und Trank gesorgt. Dabei kann man den Schülern beim Musizieren zuhören.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Adresse: Freie Schule Rietschen (Kulturhaus FEMA-Saal)
Rothenburgerstr. 14 a, 02956 Rietschen, Telefonnummer
035772 40290

Klasse 10 beim Wichtelfest

Wie bereits im letzten Jahr nahm traditionell die Klasse 10 der FSR am Wichtelfest teil. Die Schüler verkauften von 10 Uhr bis 17 Uhr selbstgebackenen Kuchen an die Besucher. Trotz bitterer Kälte hatten alle Spaß am Verkauf. Die Einnahmen werden für ihre Abschlussfahrt verwendet.



Verkaufsstand der Klasse 10 im Erlichthof

Schnuppertag am Berufsschulzentrum Weißwasser

Die Klassen 9 und 10 hatten am 28.11.2013 einen sehr informativen Schnuppertag am Berufsschulzentrum Weißwasser. Nach einem herzlichen Empfang wurden sie zunächst über den Ablauf des Tages informiert. Anschließend teilten sich unsere Schüler nach Interesse in vier Bereiche auf. Dies waren Holzwesen, Elektrotechnik, Wirtschaft und Soziales. Alle Schüler wurden über die Aufnahmevoraussetzungen, Ausbildungsabläufe, Bildungsinhalte, Praktikas, Einsatzgebiete, typische Tätigkeitsfelder der Berufe und Perspektiven nach abgeschlossener Ausbildung informiert. Nach praktischen Tätigkeiten gab es am Ende eine Präsentation sowie ein Resümee, in der Fragen beantwortet wurden. Die FSR bedankt sich ganz herzlich bei allen Kollegen des BSZ für die freundliche Aufnahme und freut sich schon auf das nächste Jahr.

Elena Pelekh im deutsch-polnischen Jugendwerk

Die FSR führte im September mit dem „Gimnazjum Nr. 3“ aus Zgorzelec ein Kunstprojekt durch. Frau Elena Pelekh,



Mathe- und Polnischlehrerin der FSR, nahm an dem Deutsch-Polnischen Forum für die Organisatoren der Jugendarbeit im grenznahen Raum „Von Nachbar zu Nachbar“ im Sozio-kulturellen Zentrum Bad Muskau teil. Im Programm standen die Inhalte - die Ent-

wicklung von regionalen Aktionsbündnissen am Beispiel des Landkreisforums „Auf gute Nachbarschaft“ im Landkreis Görlitz, Kooperation von Schulen und Bildungsstätten im außerschulischen deutsch-polnischen Jugendaustausch sowie die Bildung für nachhaltige Entwicklung als Methode im deutsch-polnischen Austausch. Frau Pelekh wird damit in Zukunft weitere Projekte mit polnischen Schulen und Vereinen organisieren, da die FEMA in Zukunft zum deutsch-polnischen Begegnungszentrum werden wird. Damit erhalten die Schüler häufiger Möglichkeiten sich mit polnischen Schülern über Geschichte, Politik, Kultur und Gesellschaft auszutauschen.



Bildautor: Freie Schule Rietschen

Anzeige

DANKSAGUNG



Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines 80. Geburtstages möchte ich mich bei allen Verwandten, Bekannten und Freunden bedanken. Ein besonderer Dank gilt meinen Kindern, Schwieger-, Enkel- und Urenkelkindern.

Helga Höfchen
Rietschen, im Dezember 2013

Anzeigen

Feuerwehr



Liebe Einwohner von Teicha,

die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Teicha möchten sich auf diesem Weg recht herzlich für die große Spendenbereitschaft für die Flutopfer des letzten großen Hochwassers in Deutschland bedanken.



Das Ergebnis spiegelt die große Anteilnahme in unserem Ort wieder.

Ihnen sowie einzelnen Eltern und Erzieherinnen des Kindergartens „Kleine Strolche“ Rietschen möchten wir danken.

Unser Dank gilt aber auch jenen, die sich von unserem Aufruf angesprochen fühlten und sofort zu einer Spende bereit waren.

Mit Ihrer Unterstützung kamen insgesamt 2.500 Euro zusammen, welche einer jungen Familie aus Bad Schandau, die bereits ein 3. Mal Opfer der Fluten waren, anschließend persönlich übergeben wurde.



Auf diesem Wege konnten wir somit schnell und unkompliziert ein wenig Leid lindern.

Vielen Dank!

Mit kameradschaftlichem Gruß
Freiwillige Feuerwehr Teicha



Bildautor: Freiwillige Feuerwehr Teicha

**Einladung
zum gemütlichen Beisammensein
am Lagerfeuer!**

Am Samstag, dem 25. Januar 2014, ab 16:00 Uhr laden die Kameraden der Ortsfeuerwehr Daubitz zu einem gemütlichen Nachmittag am Lagerfeuer im Park am Birkenweg ein.

Für Speisen und Getränke wird gesorgt.

Abgeschmückte Weihnachtsbäume können als Brennmaterial mitgebracht werden.



**Aktuelle Veranstaltungen
im Januar**

Sa 04.01. 09:00 Uhr	Vorrunde Kreiseinzelmeisterschaft Jugend U23, Frauen, Seniorinnen Kegelbahn Rietschen
So 05.01. 10:00 Uhr	Vorrunde Kreiseinzelmeisterschaft Jugend U23, Frauen, Seniorinnen Kegelbahn Rietschen
Sa 11.01. 16:00 Uhr	Seniorenfasching Daubitzer Karnevalsverein, Quolsdorf
Sa 11.01. 19:00 Uhr	Jägertreffen mit öffentlichem Eisbeissen DorfClubWerda, Dorfgemeinschaftshaus
Sa 18.01. 09:00 Uhr	Kreiseinzelmeisterschaft Jugend U10/U14/U18 Kegelbahn Rietschen
Sa 25.01. 09:00 Uhr	Heimkampf Kreisliga Senioren Staffel 1 Kegelbahn Rietschen
Sa 25.01.	Weihnachtsbaumverbrennen in Neuliebel, Ortsfeuerwehr
Sa 25.01. 16:00 Uhr	Gemütliches Beisammensein am Lagerfeuer Park am Birkenweg in Daubitz, Ortsfeuerwehr

**Aktuelle Veranstaltungen
im Februar**

Sa 01.02. 09:00 Uhr	Heimkampf Kreisliga U18/A Kegelbahn Rietschen
Sa 01.02. 10:00 Uhr	SCHAU-MAL-REIN-TAG Freie Schule Rietschen, FEMA-Saal

<http://www.rietschen-online.de>

ArTour Rietschen GmbH



Die ArTour Rietschen GmbH verkauft gegen Gebot einen 2-achsigen Bauwagen.

Der Bauwagen hat keine Straßenzulassung und ist reparaturbedürftig.

Die Besichtigung ist auf dem Gelände des Bauhofes, Rothenburger Str. 14 a in Rietschen möglich. Vereinbaren Sie bitte einen Besichtigungstermin mit Herrn Kürschner unter der Telefonnummer 4698-30.

Für die Abholung ist der Erwerber zuständig.

Die Gebote sind bis Freitag, dem 17.01.2014, 12:00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Bauwagen“ im Sekretariat der Gemeinde Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen abzugeben.

Sport aktuell

Ansetzungen der Abteilung Handball des SSV Stahl Rietschen in der Sporthalle Rietschen



Datum	Tag	Zeit	Mannschaft	Gegner
11.01.	Sa	14:00	Frauen	NSV Gelb-Weiß Görlitz
11.01.	Sa	16:00	2. Männer	BSV Görlitz
11.01.	Sa	18:00	1. Männer	NSV Gelb-Weiß Görlitz
18.01.	Sa	14:00	Jugend A männlich	SG Cunewalde/Sohland
18.01.	Sa	16:00	2. Männer	HVO Cunewalde 2.
18.01.	Sa	18:00	1. Männer	SV Rot-Weiß Sagar
01.02.	Sa	10:15	Jugend B Weiblich	OSV Zittau
01.02.	Sa	12:00	Jugend A männlich	OSV Zittau
01.02.	Sa	14:00	Frauen	SG Strahwalde
01.02.	Sa	16:00	2. Männer	OSV Zittau
01.02.	Sa	18:00	1. Männer	HV Schwarz-Weiß Sohland

SSV Stahl Rietschen e.V.



Der Vorstand des SSV Stahl Rietschen e.V. wünscht allen Sportlerinnen, Sportlern, ihren Angehörigen, den Fans sowie den Sponsoren ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2014.

Informationen



Informationen Gewässerunterhaltung

Seit dem Hochwasser im Jahr 2010 ist das Bewusstsein der Menschen für intakte Fließgewässer stark gestiegen. Weitere Hochwasser in den Jahren 2012 und 2013 sowie verstärkte Niederschläge und damit ansteigendes Grundwasser belegen die Bedeutsamkeit der Thematik. Daher soll eine Informationsreihe über Gewässerunterhaltung gestartet werden. Die Themengruppen 1 bis 4 werden in den nachfolgenden Amtsblättern der Gemeinde Rietschen veröffentlicht.

1. Gewässerunterhaltung - Grundlagen
2. Gewässerunterhaltung - Unterhaltungsmaßnahmen
3. Gewässerunterhaltung - Ufer und Gewässerrandstreifen
4. Gewässerunterhaltung - Hochwasserschutz

1. Gewässerunterhaltung - Grundlagen

In unseren Breiten flossen Gewässer ursprünglich mit einem weit geschwungenen Verlauf durch Auenbuchwälder. Sie waren geprägt durch Totholz und boten vielen Pflanzen sowie Tieren Lebensraum. Heutzutage unterliegen Fließgewässer meist vielen Nutzungsansprüchen und wurden in den letzten Jahrhunderten entsprechend umgestaltet. Flüsse wurden begradigt und vertieft, Sümpfe und Feuchtwiesen entwässert, Teiche zur Fischzucht angelegt, Wehre und Brücken gebaut. Regelmäßige Gewässerunterhaltungsarbeiten sind notwendig, um den Zustand des Ausbaus und damit die

Nutzung der anliegenden Flächen, z. B. als Acker, Grünland oder Siedlung, zu erhalten.

Gewässerunterhaltung dient einerseits dazu, dass Wasser möglichst schadfrei im Siedlungsbereich abfließt. Vor allem zu DDR Zeiten fanden daher umfangreiche Meliorationsarbeiten statt und Gewässer wurden entsprechend ausgebaut. Naturschutzfachliche Aspekte spielten damals keine Rolle, so wurde beispielsweise in die Struga ungereinigtes Grubenwasser eingeleitet. In den letzten Jahren hat sich das Umweltbewusstsein stark geändert und entsprechende Gesetze entstanden, z.B. die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), das Deutsche Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Sächsische Wassergesetz (SächsWG), welches erst im August novelliert wurde.

Heutzutage dient Gewässerunterhaltung ebenso der Förderung der natürlichen Entwicklung von Fließgewässern. Das heißt Flüsse, Bäche und Gräben dürfen durch Eingriffe nicht verschlechtert werden, z.B. durch Kahlschlag des Ufergehölzes, unzulässigen Verbau oder Einleiten von Schadstoffen. Naturferne Gewässer sollen soweit wie möglich naturnah entwickelt werden. Ein Randstreifen zum Schutz des Gewässers ist gesetzlich vorgeschrieben.



Naturfern: Dorfgraben Hammerstadt



Naturnah: Räderschnitzta

Wer für die Unterhaltung zuständig ist, wird durch die Ordnung des Gewässers bestimmt. Gewässer 1. Ordnung sind im Sächsischen Wassergesetz aufgeführt. Darunter fallen unter anderem Spree, Lausitzer Neiße, Weißer und Schwarzer Schöps. Für sie ist der Freistaat Sachsen zuständig. Kleine Gewässer gehören der 2. Ordnung an. Zuständig für die Unterhaltung dieser sind die Gemeinden. Bei künstlich angelegten Gewässern, z.B. Mühlgräben, Gräben zum Bespannen von Teichen sowie Gräben, welche nur ein Grundstück entwässern, ist derjenige zuständig, der das Gewässer errichtet hat bzw. dessen Rechtsnachfolger. Die Kosten für die Unterhaltung trägt der Unterhaltungspflichtige.



Bildautor: ITL Ingenieurbüro für Tief- und Landschaftsbau GmbH, Weißkeißel



GEMEINDEINFORMATION

Ev. St. Georgskirchen-
gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde
Rietschen

Januar 2014



**Ein glückliches und zufriedenes Neues Jahr, Gottes reichen Segen und vor allen Dingen Gesundheit,
das wünschen Ihnen und Euch die Gemeindeglieder aus Daubitz und Rietschen
sowie Pfarrerin Anne Ellmann!**

Jahreslosung 2014:

GOTT NAHE ZU SEIN IST MEIN GLÜCK.

(Psalm 73,28)

Monatsspruch Januar 2014:

**Lass mich am Morgen hören deine Gnade; denn ich
hoffe auf Dich. Tu mir kund den Weg, den ich gehen
soll; denn mich verlangt nach dir.** (Psalm 143,8)

Gottesdienste im Dezember

1. Jan. 2014 - Neujahr

Daubitz **16:30 Uhr** Gottesdienst (Pfn. Ellmann)
Rietschen **15:00 Uhr** Gottesdienst (Pfn. Ellmann)

5. Jan. 2014 - 2. Sonntag nach dem Christfest

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst (Pf. Doehring)
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Pf. Doehring)

12. Jan. 2014 - 1. Sonntag nach Epiphania

Daubitz 9:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst
(Pfn. Ellmann)
Rietschen 10:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit
Einführung und Verabschiedung kirchlicher
Mitarbeiter (Pfn. Ellmann)

19. Jan. 2014 - 2. Sonntag nach Epiphania

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst (Pf. Doehring)
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Pf. Doehring)

26. Jan. 2014 - 3. Sonntag nach Epiphania

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst (Pfn. Ellmann)
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Pfn. Ellmann)

2. Feb. 2014 - 4. Sonntag nach Epiphania

Daubitz 9:00 Uhr Gottesdienst (Pf. Doehring)
Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Pf. Doehring)

Informationen

Beerdigungen

Daubitz:

Christine Lehmann, geb. Walter (82 Jahre) 27.11.2013



Gruppen

Christenlehre: aktuelle Zeiten und Orte bitte bei Frau Euler erfragen (Tel.: 03589430443)

Konfirmanden der 8. Klasse: montags, 16.30-18 Uhr, in den ungeraden Wochen in Daubitz, in den geraden Wochen in Rietschen

Konfirmanden der 7. Klasse: donnerstags, 16.30-18 Uhr, in den ungeraden Wochen in Daubitz, in den geraden Wochen in Rietschen **und am Montag, den 27.1., 16.30 Uhr in Rietschen**

Kinderchor: immer donnerstags, 17 Uhr in Daubitz

Kidstreff: donnerstags, 16-17 Uhr, Singen, Spielen, Gemeinschaft erleben miteinander und mit Gott

Daubitz

GKR: 06.01.14, 18 Uhr, im Forsthaus

Mütterkreis: Dienstag, 21.01.14, 19 Uhr

Chor: donnerstags, 19.30-21 Uhr, im Pfarrhaus

Bläserchor: donnerstags, 18-19.30 Uhr, im Pfarrhaus

Rietschen

GKR: 06.01.14, 18 Uhr, im Forsthaus

Gemeindekreis: 14.01.14, 14 Uhr

Frauenkreis: 14.01.14, 16 Uhr

Frauentreff: 16.01.14, 19 Uhr

Chor: montags, 20-21 Uhr, im Gemeinderaum der Kirche

Bläserchor für Anfänger: montags, 18-19 Uhr, im Gemeinderaum der Kirche

Bläserchor für Fortgeschrittene: montags, 19-20 Uhr, im Gemeinderaum der Kirche

Manch einer fragt sich: Wer sind nun eigentlich **die neuen Ältesten unserer Gemeinde?** Hier die Namen aller, die für die kommenden 6 Jahre als Älteste unsere Gemeinden mit Gottes Hilfe leiten wollen in alphabetischer Reihenfolge.

Für Daubitz: Lothar Bienst, Yvonne Havenstein, Lothar Höfchen, Bernd Hottas (Ersatzältester), Werner Kanter, Johannes Miethe, Dietmar Natschke, Ingelore Nicko, Kathrin Pech (Berufene), Erich Schulze, Ivonne Walter (Ersatzälteste), Marion Werner (Berufene).

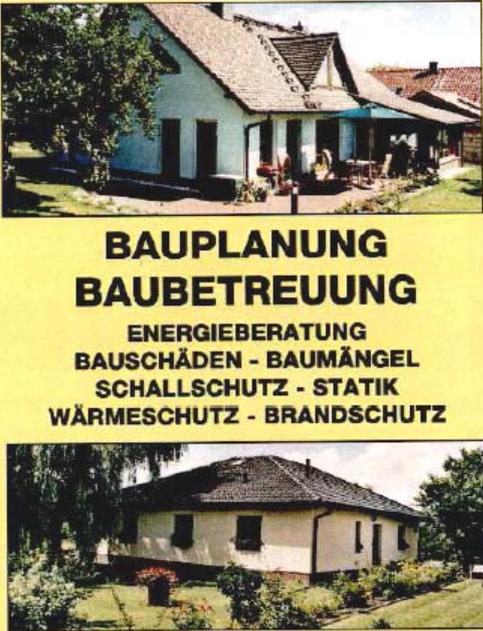
Für Rietschen engagieren sich im GKR und sind Ansprechpartner für folgende Bereiche: Kathi Häder (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen), Katja Liewald (Öffentlichkeitsarbeit), Michael Tschernig (stellvertretender Vorsitzender), Frank Tusche (Partnerschaftsarbeit), Karsten Tusche (Berufener; Finanzen), Dietmar Walter (allgemeine Gemeindearbeit), Volkmar Wenke (Bauangelegenheiten).

Die Zeit nach dem Jahreswechsel wird als Epiphaniazeit bezeichnet. Sie beginnt mit dem Epiphaniafest am 6. Januar. Epiphania bedeutet „Erscheinung“. Das Epiphaniafest, das „Fest der Erscheinung des Herrn“ wurde um das Jahr 300 in der östlichen christlichen Kirche, später dann auch im Westen als Fest der Geburt Jesu gefeiert. Es ist das erste und damit älteste Fest der Kirche, das im Kalender festgelegt wurde.

Impressum Herausgeber: die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinden Daubitz und Rietschen
Pfarramt: **Daubitz**, Schmiedegasse 13, Tel.: 40650, www.kirche-daubitz.de / **Rietschen**, Muskauer Str. 32,
Tel./Fax: 40259, Pfn. Anne Ellmann, 02956 Rietschen, Muskauer Str. 32, Tel./Fax: (035772) 40259

Redaktionsschluss: Februar 2014
ist am 15.01.2014
Termine an: Tilmann.Havenstein@gmx.de

Anzeigen



**BAUPLANUNG
BAUBETREUUNG**
ENERGIEBERATUNG
BAUSCHÄDEN - BAUMÄNGEL
SCHALLSCHUTZ - STATIK
WÄRMESCHUTZ - BRANDSCHUTZ

Ingenieurbüro Dr. Ussath
www.ussath-ingenieure.de

02956 Rietschen 02957 Krauschwitz
OT Daubitz G.-Scholl-Str. 122
Neu Daubitzer Weg 8 Tel.: 035771/6270
Fax: 035771/62715

**Bestattung
Lausitzer
Trauerhilfe** Inh. Michael Skorna




02943 Weißwasser
am Boulevard (oberer Abschnitt)
☎ 03576 - 216 333
www.lausitzer-trauerhilfe.de

Ihre Ansprechpartnerin und Beratungsstelle
für Rietschen, Boxberg, Reichwalde
und Umgebung

Angelika Schröder
Kirchstr. 6 in Rietschen
Telefon-Nr. 035772 40999



Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG
Görlitz · Niesky · Weißwasser



Wir sind hier die Bank, weil wir Ihnen regionale Lösungen anbieten.

- » **Bauen Sie ein solides Fundament mit dem VR Sachsen Global.**
- » **Nutzen Sie die Kombination aus Sicherheit, ausgewogener und flexibler Struktur.**

Wir beraten Sie kompetent!

info@vrb-niederschlesien.de www.vrb-niederschlesien.de



IBAN ersetzt die Kontonummer!



ab 01.02.2014

Sehr geehrte Kunden,
laut europäischer Gesetzgebung (SEPA) ist ab Februar die IBAN zu nutzen. Neue Formulare für Überweisungen liegen ab 01.02.2014 in unseren Filialen aus.

Die IBAN ist leicht zu merken:

- Länderkennung DE
- + zweistellige Prüfziffer
- + Ihre bekannte BLZ 85050100
- + Ihre 10-stellige Kontonummer
- = **22-stellige IBAN**

Wir informieren Sie:

- www.spk-on.de/sepa
- in allen Filialen!

 **Sparkasse
Oberlausitz-Niederschlesien**

Herausgeber/ Herstellung

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen / Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27, E-Mail: post.rietschen@kin-sachsen.de, www.rietschen-online.de* / Redaktion für nichtamtlichen Teil/Satz/Druck: Annett Jähn / Für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.
Erscheinungshinweis: Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger", erscheint einmal im Monat, der Termin für die nächste Ausgabe ist der **03.02.2014**; Anzeigenschluss: **10.01.2014**; nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. * Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.